

Hegegemeinschaft „Göldenitzer Einfeld“

Abschussrichtlinie **Rotwild**

Stand: 18.09.2025

männliches Wild

- Hegeziel 12 Jahre

AK	Alter	zum Abschuss vorgesehene Hirsche	zu schonende Hirsche
0	unter 1	körperlich schwache Kälber	starke Kälber
1	1	schwache Spießer, Spießer bis 30 cm Stangenlänge (Summe beider Stangen durch zwei)	starke Spießer, weit über doppelte Lauscherhöhe, Hochgabler, Sechser ohne Rosen
2	2 – 4	Spießer, Gabler, Sechser, schwache Achter Eissprossenzehner, alle beidseitig bzw. einseitig kronenlose Hirsche	Hirsche mit beidseitiger Krone
3	5 – 9	Hirsche bis zum Eissprossenzehner und einseitiger Kronenbildung	Hirsche mit beidseitiger Krone
4	ab 10	Hirsche die mindestens 10 Jahre alt sind	keine (Erntealter)

weibliches Wild

Erlegungsprinzipien: Kalb vor Alttier
schwache vor starken Stücken
Schonung gut entwickelter Kleinstrudel (3 – 5 Stücken)

Weiterhin gilt:

- Teilweise oder ganz abgebrochene Enden oder Stangen sind **kein** Abschussgrund.
- Gestreckt werden können Hirsche mit Abnormitäten und Missbildungen am Geweih, ohne Rücksicht auf das Alter wie z. B. Mehrstangenhirsche, Perückengeweih, Mönche sowie überalterte Hirsche (ab 16 Jahre).
- Alles sichtbar krankes Wild kann gestreckt werden.
- Die beiden letzten Punkte gelten auch bei erfülltem Abschussplan. Ist der Plan noch nicht erfüllt, wird der Abschuss auf den Plan angerechnet.
- Jedes Revier erhält eine vorläufige Abschussbegrenzung von **drei** Trophäenträgern, davon je **ein** Hirsch der AK 1 und AK 2 und **ein** Hirsch der Klasse 3 **oder** 4.
- Kahlwild der AK 0 – 2 und Trophäenträger der AK 0 werden bis zur Planerfüllung nicht limitiert.
- Die Planerfüllung wird im Stoppverfahren auf der Internetseite der HG bekannt gegeben.

Für alle Stücke Rotwild besteht **Vorzeigepflicht** des frischen Wildkörpers mit Trophäe. Zur Einhaltung fleischhygienerechtlicher Vorschriften können weibliches Rotwild aller AK sowie männliches Rotwild der AK 0,1 und 2 in Absprache mit abnahmeberechtigten Mitgliedern vereinfacht gemeldet werden. Dazu sind Fotos vom gesamten Wildkörper, dem Haupt, dem Geschlecht sowie vom ausgefüllten Wildursprungsschein unverzüglich zu übersenden. **Alle Trophäen sind bei der Hegeschau vorzulegen und zu bewerten.**

Abnahmeberechtigt sind:

Wg. Burkhard Kupatz, Cammin
Wg. Roland Schneider, Rostock

0173 – 30 07 388
0171 – 22 39 087

Wg. Karsten Mau, Kritzkow	0173 – 30 07 488
Wgin Marie-Luise Maack, Drüsewitz	0174 – 20 89 533
Wg. Keiko Kähler, Wozeten	0172 – 94 66 609
Wg. Rainer Dygatz, Wardow	0175 – 70 01 914
Wg. Patrick Follak, Kritzmow	0160 – 93 54 37 99

Nachsuchen: Wg. Sörn Puchmüller 0171 – 48 45 953

Wartezeiten für Jagdausübungsberechtigte der Hegegemeinschaft

Bei Erlegung durch einen Jagdgast gilt die Wartezeit für den Jagdherrn (Jagdausübungsberechtigter). Ist der Jagdgast selbst Jagdausübungsberechtigter der HG, erhält dieser die Wartezeit.

Die Wartezeit eines Jagdausübungsberechtigten gilt für alle Reviere der Hegegemeinschaft. Eine Abschussfreigabe und Übernahme der Folgesperre durch ein nicht gesperrten Jagdausübungsberechtigten entspricht nicht dem vereinbarten Solidarprinzip in § 12 Abs. (5) der Satzung der Hegegemeinschaft.

Bei Erlegung eines Hirsches in der AK 3 erfolgt eine Wartezeit von **drei** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches in der AK 4 erfolgt eine Wartezeit von **vier** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches der AK 3 und 4 durch einen Jagdausübungsberechtigten der HG mit Wartezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Disziplinarmaßnahme oder Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde. Der Jagdherr haftet für seinen Jagdgast, außer der ist selbst Mitglied der Hegegemeinschaft.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2024 wird die Wartezeit vom 01.01. bis 31.01. eines jeden Jagdjahres ausgesetzt.

Bei Erlegung von sichtbar krankem und überaltertem Wild erfolgt keine Wartezeit.